



Ausgabe Nr. 04/2022 vom 14.04.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 243. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Überarbeitung der Bauprodukteverordnung

Nachdem schon 2016 die Überarbeitung der Bauprodukteverordnung angekündigt sowie 2019 der Konsultationsprozess gestartet wurde, liegt seit dem 30. März 2022 der Vorschlag für die überarbeitete Bauprodukteverordnung auf dem Tisch. Als nächstes müssen sich das EU-Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Linie mit der Kommission verständigen. Auch wenn der vorliegende Vorschlag naturgemäß nicht der endgültigen Verordnung entsprechen wird, so wollen wir Ihnen doch an dieser Stelle einen Überblick geben, wohin die Reise gehen wird.

Die Bauprodukteverordnung legt die Kriterien und Verfahren für die Bewertung von Bauprodukten fest, die für das Inverkehrbringen im EU-Binnenmarkt harmonisiert worden sind. Von zentraler Bedeutung sind dabei das CE-Kennzeichen und die Leistungserklärung. Leistungserklärungen enthalten Angaben zu den erklärten Leistungen eines Bauproduktes hinsichtlich seiner wesentlichen Merkmale. Die CE-Kennzeichnung im Rahmen der Bauprodukteverordnung ist an die Bewertung der Leistung eines Bauprodukts geknüpft und nicht an seine Konformität mit den Produkthanforderungen, da diese nicht in der Bauprodukteverordnung festgelegt sind. Da dies im Vergleich zu anderen NLF-Rechtsvorschriften eine eher außergewöhnliche Situation ist, wird die Bedeutung der CE-Kennzeichnung häufig missverstanden und falsch interpretiert.

Die Bauproduktenverordnung definiert jedoch keine Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten. Die EU regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Mitgliedstaaten regeln deren Verwendung, indem sie Anforderungen an Bauwerke festlegen.

**PRAXIS.
DIALOG.**
DER CE-BRANCHENTREFF

28. bis 29. Juni 2022 in Nürtingen

HYBRIDER KONGRESS:
Teilnahme in Präsenz oder
virtuell möglich!

**DEUTSCHER KONGRESS
FÜR MASCHINENSICHERHEIT**

UNSERE TOP-THEMEN BEIM KONGRESS

- ▶ Neue EU-Maschinenprodukteverordnung – aktueller Stand und Umgang in der Unternehmenspraxis
- ▶ Aktuelle Arbeitsschwerpunkte der Marktüberwachung im Maschinen- und Anlagenbau
- ▶ Der Entwurf einer europäischen KI-Verordnung und seine praktischen Auswirkungen

www.kongress-maschinensicherheit.de

Mit der laufenden Überarbeitung der Bauprodukteverordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und des freien Verkehrs von Bauprodukten soll gewährleistet werden.
- Die Nachhaltigkeit von Bauprodukten soll erhöht werden.
- Bauprodukte sollen einen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele sowie zur Unterstützung des digitalen Wandels leisten, damit die Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft gewährleistet ist. Die Einführung und Verbreitung digitaler Technologien sollen beschleunigt werden.
- Die harmonisierten Normen sollen zur Wettbewerbsfähigkeit des Ökosystems beitragen und die Beseitigung von Markthindernissen fördern.
- Der derzeitige Rechtsrahmen für die Harmonisierung von Bauprodukten in der EU hat deutliche Unzulänglichkeiten und muss daher dringend überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für das aktuelle Verfahren zur Ausarbeitung harmonisierter Normen für Bauprodukte. Im Amtsblatt der EU wurden in den letzten Jahren nur sehr wenige harmonisierte EU-Normen veröffentlicht.
- Die derzeitige Verordnung ist nicht für die Umsetzung weiter gefasster politischer Prioritäten geeignet. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den europäischen Green Deal.

Änderungen bei der Normung

Der Normungsprozess, der das Kernstück der Bauprodukteverordnung bildet, hat in der Vergangenheit nicht die gesteckten Ziele erreicht. In den letzten Jahren konnten die Fundstellen der harmonisierter Normen, die von den Europäischen Normungsorganisationen entwickelt wurden, vor allem wegen rechtlicher Mängel nur selten im Amtsblatt der EU zitiert werden.

Die Normungstätigkeiten für Bauprodukte sind deswegen derzeit zum Stillstand gekommen. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- veraltete Normungsaufträge,
- fehlende technische Inhalte im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen sowie

- rechtliche und technische Aspekte im Zusammenhang mit dem verbindlichen Charakter und der Vollständigkeit der Normen.

Das Fehlen aktueller harmonisierter Normen für Bauprodukte ist ein Schlüsselfaktor, der das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes untergräbt und Handelshemmnisse sowie zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure verursacht.

Das Vorliegen veralteter harmonisierter Normen bedeutet auch, dass die Normen nicht immer marktrelevant sind, da das Verfahren nicht mit den technischen Entwicklungen der Branche Schritt halten kann. Darüber hinaus ist es in der derzeitigen Situation nicht möglich, dem Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten gerecht zu werden. Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten wenden die Mitgliedstaaten ersatzweise nationale Zeichen, Zertifizierungen und Zulassungen an. Dies verstößt jedoch gegen den Grundgedanken der Bauprodukteverordnung und steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Angesichts der unzureichenden Leistung des konventionellen Normungsweges hat zudem die Arbeitsbelastung auf dem alternativen Weg zur Erlangung der CE-Kennzeichnung über die europäischen Bewertungsdokumente immer mehr zugenommen. Dieser Anstieg der Arbeitsbelastung hat dazu geführt, dass die Kommission mehr Zeit für die Durchführung ihrer Bewertungen benötigt. In letzter Konsequenz besteht dadurch sogar die Gefahr, dass das System als Ganzes lahmgelegt wird.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.

DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG

☎ +49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Die überarbeitete Bauprodukteverordnung sieht nun vor, dass die Kommission tätig werden kann, wenn die Normen mangelhafte Qualität aufweisen oder nicht rechtzeitig für den Markt bereitgestellt werden. Eine vergleichbare Regelung ist u.a. auch für die neue Maschinenprodukteverordnung vorgesehen, auch wenn vergleichbare Probleme mit den harmonisierten Normen dort so nicht existieren. Wenn keine Normen oder fehlerhafte Normen vorliegen und die Kommission gebeten wird, dann kann sie ersatzweise Durchführungsrechtsakte mit technische Spezifikationen erlassen. Diese technischen Spezifikationen können dann im Nachgang durch Normen ersetzt werden. Diese Vorgehensweise steht auch im Einklang mit der EU-Normungsstrategie.

Darüber hinaus wird die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten, der Industrie und anderen einschlägigen Parteien daran arbeiten, die veralteten Normungsaufträge und den Besitzstand zu überarbeiten und die Normen zukunftssicher und nach dem neuesten Stand der Technik zu entwickeln. Der Mitte 2020 eingeleitete „Prozess zur Bestandsaufnahme für die

Bauprodukteverordnung“ ist das Forum, in dem die harmonisierten Normen, die europäischen Bewertungsdokumente und die Rechtsakte der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Vertretern der Industrie und anderen einschlägigen Parteien erörtert und gestaltet werden.

Mit Blick auf die Schaffung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Bauprodukte sieht der Verordnungsvorschlag eine Reihe von Instrumenten vor, um das System der technischen Harmonisierung durch bessere Normen zu erschließen. Die nationalen Handelshemmnisse für Produkte, die unter die Verordnung fallen, sollen abgebaut und die Durchsetzung und Marktüberwachung verbessert werden. Darüber hinaus soll der Vorschlag durch Vereinfachung für mehr Klarheit in den Vorschriften sorgen und so den Verwaltungsaufwand verringern und zur Gewährleistung sicherer Bauprodukte beitragen.

Anzeige



CE-Kennzeichnung und Risikobeurteilung

Wussten Sie, dass Safexpert Ihre Risikobeurteilung automatisch auf Normenaktualität überwacht?

www.ibf-solutions.com/safexpert

IBF

Verbesserungen bei der Nachhaltigkeit von Bauprodukten

In unserem Alltag verwenden wir eine Vielzahl von Produkten, oft ohne darüber nachzudenken, was ihre Produktion und ihr Verbrauch für Klima und Umwelt bedeuten. Die Produkte verbrauchen enorme Mengen an Materialien, Energie und anderen Ressourcen, was während ihres gesamten Lebenszyklus - von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, den Transport, die Verwendung und bis zum Ende der Lebensdauer - erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ziel der geplanten „Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte“ ist es, nachhaltige Produkte als Standard auf dem EU-Markt zu etablieren und ihre Umweltauswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu verringern. Damit kann das Modell der Wegwerf-Gesellschaft (in der Produkte genommen, hergestellt, verbraucht und weggeworfen werden) vermieden werden und ein Großteil der Umweltauswirkungen eines Produkts wird stattdessen in der Entwurfsphase bestimmt. Die Verordnung soll die Festlegung von Vorschriften für alle physischen Waren einschließlich Zwischenprodukten, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, ermöglichen. Nur wenige Sektoren wie Lebensmittel, Futtermittel und Arzneimittel werden ausgenommen.

Das Vorhaben soll sich positiv auf die Umwelt auswirken, indem die Umweltverschmutzung und der Ressourcenverbrauch verringert werden. Das Vorhaben soll der EU zudem einen strategischen Nutzen bringen, indem es die Ressourcenunabhängigkeit stärkt. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Lage. Die Verordnung soll den Binnenmarkt stärken und wirtschaftliche Innovationsmöglichkeiten schaffen, insbesondere in den Bereichen Wiederaufarbeitung, Recycling und Reparatur.

Mit der „Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte“ wird ein allgemeiner EU-weit harmonisierter Rechtsrahmen vorgegeben, um eine Fragmentierung des Marktes zu vermeiden. Hinsichtlich spezifischer Produktmerkmale oder Produktkategorien kommen hingegen feiner abgestimmte Rechtsvorschriften zur Anwendung. Entsprechend diesem Ansatz wird es in der überarbeiteten Bauprodukteverordnung neben Sicherheits- und Funktionalitätsaspekten auch Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte geben – nicht zuletzt deshalb, weil auch eine Abstimmung der Bauprodukteverordnung mit den für Bauarbeiten geltenden nationalen Bauvorschriften notwendig ist. Im Einzelfall kann das also bedeuten, dass neben der Bauprodukteverordnung auch die Bestimmungen der „Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte“ (z.B. für Zwischenprodukte mit Ausnahme von Zement) oder der Ökodesign-Richtlinie für energierelevante Bauprodukte (z. B. Heizgeräte, Heizkessel, Wärmepumpen, Wasser- und Raumheizungsgeräte, Ventilatoren, Kühl- und Lüftungssysteme sowie Fotovoltaikprodukte) zur Anwendung kommen.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Hamburg	27.04.2022	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Stuttgart	30.05-02.06.22	CE-Koordinator (TÜV)
Hannover	02.06.2022	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Stuttgart	03.06.2022	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Dresden	16.06.2022	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Hamburg	28.06.2022	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Zukünftig müssen die Hersteller Umweltinformationen über den Lebenszyklus ihrer Produkte bereitstellen sowie verschiedene andere Verpflichtungen erfüllen:

- Produkte und ihre Verpackung müssen so gestaltet, hergestellt und verpackt werden, dass ihre ökologische Nachhaltigkeit insgesamt dem Stand der Technik Rechnung trägt;
- Rezyklierbaren Materialien und durch Recycling gewonnenen Materialien müssen den Vorzug geben werden;
- Die Mindestanforderungen an den Recyclinganteil und andere Grenzwerte in Bezug auf Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit müssen eingehalten werden;
- Gebrauchs- und Reparaturanleitungen für die Produkte müssen in Produktdatenbanken bereitgestellt werden;
- Produkte und ihre Verpackung müssen so gestaltet werden, dass ihre Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und ihr Recycling erleichtert werden.

Um nachzuweisen, dass die Produkte die EU-Anforderungen erfüllen, muss der Hersteller eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung ausstellen sowie die CE-Kennzeichnung anbringen. Wie auch bei allen anderen Richtlinien muss der Hersteller eine technische Dokumentation erstellen, aus der der Verwendungszweck und alle für den Nachweis der Leistung und Konformität erforderlichen Punkte hervorgehen. Dazu gehört auch die Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit entsprechend der harmonisierten technischen Spezifikationen. Davon ausgenommen sind gebrauchte, wiederaufbereitete oder überschüssige Produkte.

Bedürfnisse von Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen

Die überarbeitete Verordnung soll den Aufwand für die Unternehmen minimieren. Man darf gespannt sein ...

Passieren soll das insbesondere durch ein leistungsfähigeres Normungsverfahren, klarere Bestimmungen, Anreize für die Wiederverwendung von Produkten, weniger zusätzliche nationale Anforderungen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Hersteller sowie eine bessere Arbeitsteilung und technische Feinabstimmung mit anderen Rechtsbereichen. Besonderes Augenmerk soll dabei in allen Mitgliedstaaten insbesondere auf KMU gelegt werden. Auch hier lassen wir uns gerne überraschen ...

Im Gegensatz zur derzeit gültigen Bauprodukteverordnung soll zukünftig auch das Potenzial der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die derzeitige Bauprodukteverordnung sieht die Anwendung digitaler Werkzeuge nicht vor. Alle Informationen und Unterlagen können zukünftig in digitaler Form verarbeitet und in einem Informationssystem gespeichert, geteilt und abgerufen werden. Zusätzlich sollen die Mitgliedstaaten zukünftig die Möglichkeit haben, Kleinstunternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, von bestimmten Verpflichtungen der Bauprodukteverordnung auszunehmen.

In einem der kommenden Newsletter werden wir den Entwurf noch detaillierter behandeln.

Aktuelles

Stellungnahme des EWSA zum Entwurf der Funkanlagenrichtlinie

Seit 2009 bemüht sich die Kommission darum, die Fragmentierung des Marktes für Ladeschnittstellen von Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten zu begrenzen. Bislang führten die entsprechenden Initiativen jedoch lediglich zu freiwilligen Regelungen, die nicht rechtsverbindlich sind und somit keine kohärente und einheitliche Anwendung sicherstellen. Mit den jüngsten freiwilligen Initiativen werden die politischen Ziele der Union — den Elektronikabfall zu verringern, die Verbraucherfreundlichkeit zu verbessern und eine Fragmentierung des Marktes für Ladegeräte zu vermeiden — ebenfalls nicht vollständig erreicht.

Ohne eine Harmonisierung in diesem Bereich könnten sich erhebliche Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder -verfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der Interoperabilität von Mobiltelefonen und ähnlichen Kategorien oder Klassen von Funkanlagen und ihren Ladegeräten sowie der Bereitstellung von Funkanlagen ohne Ladegeräte herausbilden. Daher ist ein Tätigwerden der Union erforderlich, um ein allgemeines Maß an Interoperabilität zu fördern sowie die Bereitstellung von Informationen über die Ladeigenschaften von Funkanlagen für Endnutzer zu unterstützen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat in der Folge den Vorschlag der Kommission befürwortet, schnellstmöglich die USB-C-Norm als kohärenten und einheitlichen Steckdosenstandard für Ladegeräte für Mobiltelefone und ähnliche Geräte einzuführen. Der EWSA möchte über das Vorhaben der Europäischen Kommission sogar noch einen Schritt hinausgehen und empfiehlt, die betreffende Verpflichtung für Ladegeräte für Mobiltelefone und ähnliche Geräte auf alle Funkgeräte sowie elektronischen, verbundenen und wiederaufladbaren Geräte und auch auf Laptop-Ladegeräte auszudehnen: Es geht auch darum, ein mobiles Gerät mit einem Computer-Ladegerät vom Typ USB-C von 65 W anstelle von 2,1 W aufladen zu können und Reisenden so das Mitführen mehrerer verschiedener Ladegeräte zu ersparen.

Der EWSA empfiehlt außerdem, die Normen für in Computern, Tablets oder Mobiltelefonen einsetzbare Akkus anzugleichen, damit diese ausgetauscht werden können und bei einem frühzeitigen Verschleiß des Akkus nicht gleich der Kauf eines kompletten Neugeräts nötig ist.

Anzeige



Safety Know-how
vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierbare Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions
GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische
Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com

EDAG
PRODUCTION SOLUTIONS

Stellungnahme des EWSA zur Änderung der IvD-Verordnung

Die Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika wird ab dem 26. Mai 2022 durch die Verordnung (EU) 2017/746 ersetzt, mit der ein neuer Rechtsrahmen für In-vitro-Diagnostika (HIV-Tests, Schwangerschafts- oder SARS-CoV-2-Tests) geschaffen wird. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Mitwirkung unabhängiger Konformitätsbewertungsstellen. In der neuen Verordnung ist vorgesehen, dass etwa 80 % der In-vitro-Diagnostika von benannten Stellen kontrolliert werden (derzeit sind dies 8 %). Die Hersteller müssen sich an eine benannte Stelle wenden und erhalten nach Abschluss des etwa einjährigen Konformitätsbewertungsverfahrens eine oder mehrere Bescheinigungen.

Artikel 110 der Verordnung (EU) 2017/746 enthält Übergangsbestimmungen für Produkte, für die vor dem 26. Mai 2022 von einer benannten Stelle gemäß der Richtlinie 98/79/EG eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass ein EU-Rechtsrahmen für In-vitro-Diagnostika erforderlich ist. Sie hat aber auch zu zusätzlichen, neuen Herausforderungen bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/746 geführt. So mussten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Gesundheitseinrichtungen, die benannten Stellen, die Hersteller und andere Wirtschaftsakteure erhebliche zusätzliche Ressourcen mobilisieren, um die Verfügbarkeit lebenswichtiger medizinischer Diagnostika zu erhöhen.

Aktuell gibt es sechs benannte Stellen, die nur in drei Ländern (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) angesiedelt sind. Das macht die Situation für KMU mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten besonders schwierig. Darüber hinaus wurde und wird die ordnungsgemäße Durchführung der Konformitätsbewertung durch benannte Stellen aufgrund der Reisebeschränkungen erheblich behindert.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist daher, die bestehende Übergangsfrist für In-vitro-Diagnostika zu verlängern, für die eine gemäß der Richtlinie 98/79/EG ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zudem sollen maßgeschneiderte Übergangsfristen für In-vitro-Diagnostika eingeführt werden, die erstmals einer Konformitätsbewertung durch eine benannte Stelle gemäß Verordnung (EU)

2017/746 unterzogen werden sollen. Auch soll es eine Übergangsfrist in Bezug auf die Anforderungen an Produkte geben, die innerhalb einer Gesundheitseinrichtung hergestellt und auch dort verwendet werden. Dadurch erhalten die Gesundheitseinrichtungen mehr Zeit, um die neuen Anforderungen zu erfüllen, und es wird sichergestellt, dass hausinterne Tests, die häufig, insbesondere bei seltenen Krankheiten, unerlässlich sind, weiterhin in klinischen Laboratorien entwickelt werden können.

Der EWSA unterstützt die Vorschläge der Kommission, die Folgendes zum Ziel haben:

- die Verlängerung der Übergangsfrist für In-vitro-Diagnostika, für die eine gemäß der Richtlinie 98/79/EG ausgestellte Bescheinigung vorliegt;
- die Einführung maßgeschneiderter Übergangsfristen für In-vitro-Diagnostika, die erstmals einer Konformitätsbewertung durch eine benannte Stelle unterzogen werden sollen;
- die Einführung einer Übergangsfrist in Bezug auf die Anforderungen an Produkte, die in einer Gesundheitseinrichtung hergestellt und auch dort verwendet werden.

Änderungen der REACH-Verordnung

Die Anhänge VI bis X und XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurden durch die Verordnungen EU) 2022/477 und (EU) 2022/586 geändert.

Anzeige

10. GLOBALNORM
KONFERENZ PRODUCT COMPLIANCE
07.+08.07.2022 // BERLIN

TOP-AKTUELLE THEMEN

- **Dauerbrenner UKCA:** Vortrag mit Experten aus UK und Tutorial aus dem Blickwinkel eines Industrieunternehmens
- **Globale Product & Material Compliance:** Stoffverbote, Cybersecurity, IEC 62368-1, Im- und Export-Anforderungen, ...
- **EU-Themen:** Produkthaftungsrecht, geplante Maschinen-Verordnung, MÜV, neue Automotive General Safety Regulation, ...
- **Company Insights:** Post-Market-Surveillance, Rückrufmanagement und Compliance-Organisation

JETZT ANMELDEN

GLOBALNORM ACADEMY

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (MEltBauV) Stand Januar 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der

Fachkommission Bauaufsicht vom 22.02.2022 - Entwurf (Notifizierung 2022/0190/D - B00)

Betroffen sind raumabschließende Bauteile, Türen, Fußböden und Lüftungsleitungen von elektrischen Betriebsräumen für die Aufstellung von elektrischen Anlagen im Geltungsbereich gemäß § 1 der MEltBauV.

Die Verordnung gilt für die Aufstellung von Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1kV, ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.

Die Verordnung dient der ländereinheitlichen Festlegung von Anforderungen an die Unterbringung von Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1kV sowie von ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten und zentralen Batterieanlagen.

Die Verordnung legt Anforderungen an Betriebsräume fest, in denen die v. g. Anlagen aufgestellt werden sollen. Neben dem Aspekt des Schutzes anderer Räume vor Bränden aus den elektrischen Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1kV ist auch der Aspekt des erforderlichen Funktionserhalts von elektrischen Anlagen in elektrischen Betriebsräumen Regelungsinhalt der Verordnung.

Die notifizierte Fassung vom 22.02.2022 stellt eine Fortschreibung gegenüber der Fassung vom Januar 2009 dar und erfolgte u. a. mit dem Ziel der Anpassung an die technische Fortentwicklung insbesondere der Batterietechnik.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und des Ausbaus der Nutzung von erneuerbaren Energien wurden zudem Regelungen zur Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren, die nicht (nur) der Versorgung von bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen dienen, in die MEltBauV aufgenommen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Norwegen:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an Wasserzähler (Notifizierung 2022/9005/N - I10)

Entwurf einer Änderung der Verordnung über Anforderungen an Wärmemengenzähler (Notifizierung 2022/9006/N - I10)

Es wird vorgeschlagen, Anforderungen an Wasser- und Wärmemengenzähler festzulegen, wenn diese als Grundlage für eine finanzielle Abwicklung genutzt werden. Die Anforderungen sollen zusätzlich zu den Anforderungen gelten, die bereits für Wasser- und Wärmemengenzähler für Abrechnungszwecke gelten.

In den letzten Jahren hat der norwegische messtechnische Dienst immer mehr Anfragen von Kunden erhalten, die glauben, dass sie einen Wasser- und Wärmemengenzähler mit Messfehlern haben, und die zunehmend die Kontrolle solcher Zähler fordern. Dies kann darauf hindeuten, dass es ein variierendes oder geringes Vertrauen in die Messung von Wasser und Wärmeenergie gibt. In Norwegen gab es bisher nur Anforderungen an solche Zähler, wenn sie verkauft werden. Das gilt unabhängig davon, wofür die Zähler verwendet werden.

Um die norwegischen Vorschriften an die europäischen Vorschriften anzugleichen, wurden daher Änderungen an den Vorschriften für Messeinheiten und Messungen vorgenommen, so dass Einheitlichkeit im Hinblick darauf besteht, für welche Messinstrumente sowohl für den Verkauf als auch für den Einsatz Anforderungen festgelegt werden.

Tschechische Republik:

Gesetzentwurf über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (Notifizierung

Änderungen.

Ägypten:

Ministerieller Erlass Nr. 524/2021 zur Einführung der ägyptischen Norm ES 6576 "Anästhesie- und Beatmungsgeräte und Verbindungsstücke (Notifizierung G/TBT/N/EGY/318)"

Brasilien:

Beschluss - RDC Nummer 657, 30. März 2022 – Medizinprodukt; IvD (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1333)

Beschluss - RDC Nummer 665, 24. März 2022 – Software als Medizinprodukt (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1330)

Konsolidierung der messtechnischen technischen Vorschriften für Zähler für kaltes Trinkwasser und Warmwasser (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1202)

Konsolidierung der messtechnischen technischen Vorschriften für nichtselbsttätige Waagen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/98/Add.2)

Konsolidierung der technischen Qualitätsvorschriften und Konformitätsbewertungsanforderungen für Leistungsschalter für ortsfeste elektrische Hausinstallationen und analoge Anlagen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/88/Add.3)

Änderung der Inmetro-Verordnung Nr. 536, 26. Dezember 2019 - Gasdurchlauferhitzer (HS: 841911) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/669/Add.2)

Öffentliche Konsultation 9, 9. Januar 2022 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1328)

Normative Anweisung Nummer 119, 23. Februar 2022 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1313)

Chile:

Billigung des Vorentwurfs der Supreme-Verordnung zur Festlegung von Sammel- und Verwertungsvorgaben und andere Verpflichtungen in Bezug auf Zellen und elektrische und elektronische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/590)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-90: Besondere Anforderungen für die grundlegende Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale von Geräten für die Hochstromtherapie der Atemwege (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1664)

Nationale Norm des P.R.C., Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-55: Besondere Anforderungen für die grundlegende Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale von Überwachungsgeräten für Atemgase (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1663)

Kanada:

Verordnungen zur Änderung der Energieeffizienz-Verordnungen, 2016 (Änderung 17) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/669)

RSS-HAC, Ausgabe 2 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/668)

Kenia:

DKS 2416-3:2022 Informationstechnologie - Lernen, Bildung und Ausbildung - Teil 3: Netzwerkkomponenten zur Unterstützung von eLearning (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1240)

Malawi:

DMS 374-1:2021, Kunststoff-Rohrleitungssysteme - Rohre und Formstücke aus Polyethylen (PE) für die Wasserversorgung - Teil 1: Allgemeines (Notifizierung G/TBT/N/MWI/59)

DMS 1728:2021, Keramische Fliesen und Platten - Definitionen, Klassifizierungen, Merkmale und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MWI/56)

Philippinen:

Entwurf eines FDA-Rundschreibens mit dem Titel "Verkürzte Bearbeitung des Antrags auf Registrierung/Meldung von Medizinprodukten, die von der nationalen Regulierungsbehörde eines ASEAN-Mitgliedslandes zugelassen sind" (Notifizierung G/TBT/N/PHL/283)

Taiwan:

Vorschlag für Änderungen der Inspektionsanforderungen für schwer entflammable Baustoffe (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/486)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung - Verordnung über elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Teil 2-79: Besondere Anforderungen an Hochdruckreiniger und Dampfreiniger die durch netzbetriebene Motoren angetrieben werden (TIS 60335-2(79)-25XX) (Notifizierung G/TBT/N//THA/663)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Spielplatzgeräte für die öffentliche Nutzung - Teil 2: Zusätzliche spezifische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Rutschen (TIS 3000-2:2562(2019)) (Notifizierung G/TBT/N//THA/599)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm für Spielzeug:
Sicherheitsanforderungen: Teil 1 - Anforderungen (TIS 685 Teil 1 - 25XX(20XX)) (Notifizierung G/TBT/N//THA/560/Add.1)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Spielplatzgeräte für die öffentliche Nutzung - Teil 4: Schaukelgeräte (TIS 3000-4:2563(2020)) (Notifizierung G/TBT/N//THA/601/Add.1)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Spielplatzgeräte für die öffentliche Nutzung -Teil 1: Zusätzliche spezifische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln (TIS 3000-1:2562(2019)) (Notifizierung G/TBT/N//THA/598/Add.1)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Spielplatzgeräte für die öffentliche Nutzung -Teil 3: Karussells (TIS 3000-3:2563(2020)) (Notifizierung G/TBT/N//THA/600/Add.1)

Entwurf einer Bekanntmachung der Nationalen Rundfunk- und Telekommunikationskommission Re: Technischer Standard für digitalen terrestrischen Fernsehempfang (Notifizierung G/TBT/N//THA/602)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Raumklimageräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/305)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für automatische gewerbliche Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/898/Add.5)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für gekühlte Flaschen- und Dosengetränke - Verkaufsautomaten (Notifizierung G/TBT/N/USA/917/Rev.1)

Anforderungen an elektronischen Karten und Navigationsausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1845)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für luftgekühlte dreiphasige kleine gewerbliche Klimaanlage und Wärmepumpen mit einer Kühlleistung von weniger als 65.000 Btu/h und luftgekühlte dreiphasige VRF-Klimaanlagen und Wärmepumpen mit einer Kühlleistung von weniger als 65.000 Btu/h (Notifizierung G/TBT/N/USA/1846)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für zentrale Klimaanlage und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552/Rev.2))

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Es ist dabei zu beachten, dass die spezifischen Seiten zu den jeweiligen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen nicht unbedingt tagesaktuell sind, so dass im Einzelfall immer das EU-Amtsblatt die maßgebliche Fundstelle darstellt.

Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.03.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/404 (ABl. L 83, S. 44) veröffentlicht und trat am 10.03.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 wird hiermit geändert.

- Ergänzt wird im Anhang I die Nr. 44: EN ISO 8847:2021 „Kleine Wasserfahrzeuge - Steuerungssysteme - Kabel- und Seilzugsteuerung“.
- Zum 10. September 2023 wird die Nr. 37 aus dem EU-Amtsblatt entfernt und verliert die Konformitätsvermutung: EN ISO 8847:2017 „Kleine Wasserfahrzeuge - Steuerungssysteme - Kabel- und Seilzugsteuerung“

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.03.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/405 (ABl. L 83, S. 48) veröffentlicht und trat am 10.03.2022 in Kraft.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 wird wie folgt geändert:

a) Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Neu hinzu gekommen sind die Ziffern 101 bis 111.

b) Anhang IB wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert: Zeile 29 des Anhangs IB des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 wird

gestrichen. Diese harmonisierten Normen sowie das Harmonisierungsdokument HD 597 S1:1992 wurden per Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1015 aufgenommen.

c) Anhang II wird gemäß Anhang III dieses Beschlusses geändert. Hiermit werden zum 10. September 2023 die Ziffern 96 bis 104 aus dem EU-Amtsblatt entfernt und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage-lvd_en

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.03.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/406 (ABl. L 83, S. 55) veröffentlicht und trat am 10.03.2022 in Kraft.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 wird wie folgt geändert:

a) Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Neu hinzu gekommen sind die Einträge 5 bis 9.

b) Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert: die Einträge 4 bis 8 werden zum 3. September 2023 aus dem EU-Amtsblatt entfernt und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/equipment-explosive-atmospheres-atex_en

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 29.03.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/498 (ABl. L 101, S. 34) veröffentlicht und trat am 29.03.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Gelöscht werden die Einträge 4, 6 und 7. Hinzugekommen sind die Ziffern 4a, 6a, 7a sowie die Ziffern 12 bis 22.

2. Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert (harmonisierter Normen mit eingeschränkter Konformitätsvermutung). Gelöscht wird der Eintrag 5. Hinzugekommen sind die Einträge 14 bis 21.

3. Anhang III wird gemäß Anhang III des vorliegenden Beschlusses geändert. Hiermit werden zum 29. September 2023 die Einträge 22 bis 30 aus dem EU-Amtsblatt entfernt und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/radio-equipment_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Brexit: Wer benötigt eine EORI-Nummer?

Die Frage ist, welche Wirtschaftsakteure eine EORI-Nummer für den Handel mit Großbritannien benötigen. Sie benötigen eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer), wenn Sie Waren bewegen:

- zwischen Großbritannien (England, Schottland und Wales) oder der Isle of

- Man und einem anderen Land (einschließlich der EU),
- zwischen Großbritannien und Nordirland,
- zwischen Großbritannien und den Kanalinseln oder
- zwischen Nordirland und Ländern außerhalb der EU.

Embargo gegen Russland

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation gibt es ein umfangreiches Embargo gegen Russland. Nachfolgend eine Zusammenfassung, welche Bereiche davon betroffen sind:

- Waffenembargo (§§ 74ff. AWV in Bezug auf Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)
- Ausfuhrverbot für alle gelisteten Dual-Use Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821
- Verbot der Lieferung von Gütern des Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/821
- Ausfuhrverbot für gelistete Dual-Use-Güter und Güter des Anhang VII für Organisationen des Anhang IV
- Ausfuhrverbot in Zusammenhang mit Ausrüstung im Energiebereich
- Ausfuhrverbot in Zusammenhang mit Gütern der Ölraffinerie
- Ausfuhrverbot in Zusammenhang mit Gütern der Luft- und Raumfahrt
- Ausfuhrverbot in Zusammenhang mit Gütern der Seeschifffahrt
- Ausfuhrverbot in Zusammenhang mit Luxusgütern
- Verbot von Transaktionen mit bestimmten staatseigenen Unternehmen
- Einfuhrverbot bzgl. Rüstungsgütern
- Einfuhrverbot in Zusammenhang mit Eisen und Stahlerzeugnissen
- Verbote für Dienstleistungen in Zusammenhang mit Rüstungsgütern sowie mit gelisteten Dual-Use Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821
- Verbote der Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit den in Anhang VII genannten Gütern
- Verbote für Dienstleistungen in Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern und Gütern des Anhang VII für Organisationen des Anhang IV
- Verbote für Dienstleistungen in Zusammenhang mit Ausrüstungen im Energiebereich für Güter des Anhang II
- Verbote für Dienstleistungen in Zusammenhang mit Gütern der Ölraffinerie (Anhang X)
- Verbot für bestimmte Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Luft- und Raumfahrt (Anhang XI)
- Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Gütern der Seeschifffahrt (Anhang XVI)
- Verbot der Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Eisen und Stahlerzeugnissen
- Genehmigungspflicht für Dienstleistungen in Zusammenhang mit bestimmter Energieausrüstung
- Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt
- Verbot in Zusammenhang mit dem Kapitalmarkt im Energiesektor

Termine

Mensch - Roboter - Kollaborationen

Termin: 19.5.2022 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

WEBINAR CE perfekt organisieren - Der CE-Koordinator/ CE-Beauftragte in der Praxis - 2201-WEB

Termin: 19.5.2022

Veranstalter: IBF Solutions GmbH
Ort: Online

Mehr Infos: <https://ingacademy.de/WEBINAR-CE-perfekt-organisieren-Der-CE-Koordinator-CE-Beauftragte-in-der-Praxis-2201-WEB-7as>

CE-Kennzeichnung - Praxisleitfaden zum sicheren Produkt

Termin: 22.- 29.6.2022
Veranstalter: IHK Ostthüringen zu Gera
Ort: Gera

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/ce-kennzeichnung-praxisleitfaden-zum-sicheren-produkt.html>

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG kompakt

Termin: 27.6.2022
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/maschinenrichtlinie-kompakt/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit
Stepstone

CE-Beauftragter (w/m/d) zur Direktvermittlung

Heiserv GmbH
Nürnberg



CE-Koordinator und technischer Redakteur (m/w/d)

GOLDBECK GmbH
Bielefeld



CE Beauftragter (m/w/d)

MA micro automation GmbH
St. Leon-Rot



Mehr aktuelle Jobs z.B. bei Hauff-Technik, SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH, Schaeffler Technologies AG & Co. KG u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/404 der Kommission vom 3. März 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 hinsichtlich harmonisierter Normen für Steuerungssysteme — Kabel- und Seilzugsteuerung (Sportbooterichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/406 der Kommission vom 3. März 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1202 hinsichtlich harmonisierter Normen für automatische Zapfventile für die Benutzung an Zapfsäulen, für Zapfsäulen, druckversorgte Zapfsäulen und Fernpumpen, Abreißkupplungen für Zapfsäulen und druckversorgte Zapfsäulen, Abscherventile und Drehgelenke für Zapfsäulen und druckversorgte Zapfsäulen, die in Tankstellen verwendet werden (ATEX-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/405 der Kommission vom 3. März 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für Abdeckplatten und -bänder, Leuchten, elektrisches Installationsmaterial, Stromschienensysteme, Leistungsschutzschalter, elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte sowie Widerstandsschweißeinrichtungen (Niederspannungsrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/498 der Kommission vom 22. März 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 im Hinblick auf harmonisierte Normen für Lawinenverschütteten-Suchgeräte, Satelliten-Erdfunkstellen und -systeme, Erdfunkstellen des mobilen Landfunks, Erdfunkstellen im mobilen Seefunkdienst, Geräte für zellulare Netze nach dem IMT-Standard, feste Funksysteme, digitale terrestrische Fernseher, mobile Kommunikationssysteme an Bord von Luftfahrzeugen, Multiple-Gigabit/s-Funksysteme, Tonrundfunkempfänger, Niederfrequenz-Induktionsschleifenanlagen, Ortungs-Primärradar und TETRA-Funkanlagen (Funkanlagenrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/621 der Kommission vom 7. April 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 hinsichtlich der harmonisierten Normen für Fahrmiter, Krane und andere Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Maschinenrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/622 der Kommission vom 7. April 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 in Bezug auf harmonisierte Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit von Elektrizitätszählern und Leitungsschutzschalter für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke (EMV-Richtlinie)
- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down harmonised conditions for the marketing of construction products, amending Regulation (EU) 2019/1020 and repealing Regulation (EU) 305/2011 (Bauprodukteverordnung)
- Annexes to the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down harmonised conditions for the marketing of construction products, amending Regulation (EU) 2019/1020 and repealing Regulation (EU) 305/2011 (Bauprodukteverordnung)

Wie häufig werden Schutzeinrichtungen manipuliert? - Eine Umfrage der Gesetzlichen Unfallversicherung

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 14.02.2022, www.dguv.de)

Wie oft geschieht ein Unfall, weil Schutzeinrichtungen an einer Maschine außer Kraft gesetzt wurden? Arbeitsschutzfachleute gehen davon aus, dass rund ein Viertel aller Arbeitsunfälle an stationären Maschinen auf Manipulationen zurückzuführen ist.

Untersuchungen hierzu liegen jedoch schon länger zurück. Zur Einschätzung der aktuellen Situation führt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine anonyme Umfrage durch. Alle Personen, die in den Betrieben mit dem Thema Arbeitssicherheit betraut sind, sind eingeladen, teilzunehmen und ihr Feedback zu geben.

Dass Schutzeinrichtungen manipuliert werden, ist in den meisten Fällen auf Mängel im Schutzkonzept der Maschine zurückzuführen. Ist dieses Konzept nicht auf eine gute Bedienbarkeit abgestimmt, werden Schutzeinrichtungen als störend wahrgenommen. Für die betroffenen Beschäftigten kann das ein Grund sein, die Schutzeinrichtung außer Kraft zu setzen. In vielen Betrieben ist dies der Fall und führt immer wieder zu schweren, oft tödlichen Unfällen.

Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrem Betrieb mit manipulierten Schutzeinrichtungen gemacht? Wie schätzen Sie die Lage insgesamt ein? Und was könnte Ihrer Meinung nach dazu beitragen, dass Schutzeinrichtungen weniger häufig manipuliert werden?

Die Beantwortungsdauer der Umfrage beträgt etwa 5 Minuten.

Direktlink zu Umfrage: <https://befragung.ifa.dguv.de/454588>

Zur Pressemeldung:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2022/quartal_1/details_1_472897.jsp

... und weiterhin

Update für die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

(Quelle: DGUV-Newsletter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2022, www.dguv.de)

Die vom Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) betreute Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist in einer verbesserten Version online verfügbar. Eine neue Landing-Page und weitere Optimierungen erleichtern die intuitive Nutzung des kostenlosen DGUV Angebots.

Zur Zentrale Expositionsdatenbank (ZED): [https://dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-\(zed\)/index.jsp](https://dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-(zed)/index.jsp)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.05.2022

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren